

Bevölkerungsschutz aus Sicht der Bundeswehr

Grundlagen

Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf - der Artikel 87 a Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes definiert den Auftrag der Bundeswehr und ihrer Streitkräfte. Die Bundeswehr ist damit ein Instrument der deutschen Sicherheitspolitik. Das 2016 durch die Bundesregierung veröffentlichte Weißbuch zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr präzisiert den Verfassungsauftrag und legt den Auftrag und die Aufgaben der Bundeswehr fest. Der Bevölkerungsschutz wird im Abschnitt *Heimatschutz, nationale Krisen- und Risikovorsorge und subsidiäre Unterstützungsleistungen in Deutschland* als eine Aufgabe der Bundeswehr beschrieben, indem u.a.

- nationale territoriale Aufgaben als wesentlicher Pfeiler des Heimatschutzes und
 - Hilfeleistungen in Fällen von Naturkatastrophen, schweren Unglücksfällen und bei innerem Notstand sowie Amtshilfe
- als Beitrag zur gesamtstaatlichen Sicherheitsvorsorge und zur Resilienz von Staat und Gesellschaft durch die Bundeswehr wahrzunehmen sind.

Diese Unterstützungsleistung im Rahmen der Amtshilfe wurde zwischenzeitlich tausendfach durchgeführt, die Bundeswehr ist bei vielen wetterbedingten oder sonstigen Einsätzen der Katastrophenschutzbehörden subsidiär tätig geworden.

Strukturen

Die Strukturwandel der Bundeswehr haben auch immer wieder die territorialen Strukturen betroffen. Heute existiert ein territoriales Netzwerk, das - flächendeckend an den föderalen Strukturen ausgerichtet - eine ebenengerechte Beratung und Unterstützung ziviler Stellen sicherstellt.

Der/die *Nationale Territoriale Befehlshaber/in* ist für den Einsatz militärischer Kräfte im Inland zur Erfüllung der Territorialen Aufgaben gegenüber dem Bundesministerium der Verteidigung verantwortlich. Mit dieser Aufgabe ist der/die Inspekteur/in der Streitkräftebasis betraut.

Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung verfügt der Nationale Territoriale Befehlshaber neben Strukturen in seinem eigenen Stab über das *Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr* in Berlin, das mit seiner 24/7-betriebenen Operationszentrale Lageentwicklungen verfolgt und erste Maßnahmen - vom Meldewesen bis zum Einsatz von Kräften im Rahmen der Amtshilfe - verantwortet.

Im direkten Verantwortungsbereich des Kommandos befinden sich u.a. das territoriale Netzwerk, das *Wachbataillon beim Bundesministerium der Verteidigung*, die Truppenübungsplätze der Bundeswehr sowie das *Multinational CIMIC Command*. Nicht zum Kommandobereich gehören damit zum Beispiel Hubschrauber für den Einsatz bei Hochwasser oder Waldbränden oder auch

Berge- und Pionierpanzer zum Schieben von Waldbrandschneisen oder Räumen von Straßen nach Hochwasserereignissen. Diese Fähigkeiten können entweder, falls es zeitlich realisierbar ist, durch eine ministerielle Weisung dem Kommando unterstellt werden oder - wie in kurzfristigen Katastropheneinsätzen üblich - per *Militärischem Katastrophenalarm* unterstellt werden.

Der Kommandeur des Kommandos Territoriale Aufgaben der Bundeswehr hat damit Zugriff auf fast alle Dienststellen der Bundeswehr und kann diese in verschiedene Bereitschaftsstufen versetzen und mittels Vollalarm zum Ort der Hilfeleistung verlegen und einsetzen.

Dem Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr sind die 16 Landeskommandos als Kern des territorialen Netzwerks nachgeordnet. Diese bilden auf der Landesebene die militärische Beratungskompetenz für mögliche Unterstützungsleistungen. Regelmäßig erfolgt die direkte Einbeziehung in die Krisenstäbe oder Krisenmanagementstrukturen der Länder oder der zuständigen Ministerien.

Die Landeskommandos stellen für die dem Land nachgeordneten Katastrophenschutzbehörde auf Bezirks- und Kreisebene Verbindungselemente zur Verfügung. Insbesondere in den *Unteren Katastrophenschutzbehörden* der Landkreise und Kreisfreien Städte nehmen die aus Reservistendienst Leistenden bestehenden *Kreisverbindungskommandos* (KVK) eine frühe Beratung der Verantwortlichen wahr, um anfangs meist lokal auftretende Ereignisse frühzeitig im Schulterschluss mit allen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) begegnen zu können.

Abhängig von der Struktur und der Aufgabenverteilung in den Ländern nehmen *Bezirksverbindungskommandos* (BVK) - ebenfalls aus Reservistendienst Leistende bestehend - Beratungsaufgaben der Bezirke bzw. Behörden auf bezirksvergleichbarer Ebene wahr.

Wesentliche Voraussetzung für die Angehörigen der Kreis- und Bezirksverbindungskommandos ist die spezielle Ausbildung über die Fähigkeiten der Bundeswehr sowie der Wohnort vor Ort, um frühzeitig und zielgerichtet in die Krisenmanagementstrukturen integriert werden und fachlich beraten zu können. Üblicherweise verfügt das Führungspersonal der Kreis- und Bezirksverbindungskommandos über breite funktionale Netzwerke, die mit dem territorialen Netzwerk verbunden eine umfassende Beratungsmöglichkeit erlauben.

Damit stehen den zivilen Verantwortungsträgern bereits frühzeitig bei einer sich entwickelnden Katastrophenlage Beraterinnen und Berater zur Seite, die über die Möglichkeiten und Grenzen der Unterstützung durch die Bundeswehr beraten können und über Netzwerke verfügen, die eine schnelle Unterstützung durch die Bundeswehr wirksam werden lässt.

Voraussetzungen für den Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe

Der rechtliche Rahmen der Amtshilfe wird u.a. im *Verwaltungsverfahrensgesetz* (VwVfG) gesetzt. Während § 4 VwVfG die *Amtshilfepflicht* beschreibt, sind im § 5 VwVfG die *Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe* definiert.

Die ersuchende Behörde trägt gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme. Seitens der Bundeswehr erfolgt die rechtliche Prüfung ob die Bundeswehr Hilfe leisten darf (vgl. § 5 Abs. 2 VwVfG). Darüber hinaus erfolgt seitens der Bundeswehr die Ressourcenprüfung, d.h. die „Übersetzung“ der beantragten Fähigkeiten in Mittel und Möglichkeiten, die die Bundeswehr bereitstellen kann. Ist sowohl die Rechts- als auch die Ressourcenprüfung positiv, ist die Amtshilfe zu leisten, wenn es keine Ausschlussgründe gem. § 5 Abs. 3 VwVfG gibt. Bei Bedarf kann die Hilfeleistung im Rahmen der Amtshilfe durch rechtliche oder sonstige Auflagen begrenzt werden.

Erfolgt ein Einsatz im Rahmen der Amtshilfe gem. Art. 35 Abs. 1 GG sind hoheitliche Zwangs- und Eingriffsbefugnisse für die eingesetzten Kräfte der Bundeswehr ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich vielmehr um technisch-logistische Unterstützung.

Erst der Einsatz gemäß Art. 35 Abs. 2 GG - z.B. im Rahmen einer terroristischen Großlage - ermöglicht die Übernahme hoheitlicher Zwangs- und Eingriffsbefugnisse, z.B. im Rahmen von Verkehrsmaßnahmen, durch die Streitkräfte. Die hierzu notwendigen rechtlichen Voraussetzungen, z.B. das *katastrophische Ausmaß* wie es das Bundesverfassungsgericht 2012 urteilte, müssen dabei vorliegen.

Unabdingbar ist, dass die Bundeswehr erst auf Antrag eingesetzt wird - d.h. es erfolgt kein Einsatz von Kräften der Bundeswehr „von Amts wegen“. Beim Einsatz selbst verbleibt die Einsatzführung und damit die Verantwortung für den Gesamteinsatz bei der nicht-militärischen Einsatzleitung, z.B. bei der Technischen Einsatzleitung (TEL), die alle eingesetzten Kräfte - zivil und militärisch - führt. Dies ist sicherlich herausfordernd für Einsatzleitungen im Ehrenamt - die Erfahrung zeigt aber, dass die gemeinschaftliche Aufgabenbewältigung immer im Vordergrund steht und die Erfahrungen der Stäbe der Bundeswehr bei Lagerdarstellung und -bewertung durch die zivile Einsatzleitung integriert werden.

Neben der Rechtmäßigkeit der Unterstützung ist die Verfügbarkeit von Kräften und Mitteln maßgebend für die Möglichkeiten der Unterstützung. Während einer „normalen“ Woche ist die Bereitstellung von Kräften und Mitteln der Bundeswehr in der Regel zeitnah möglich. Eine besondere Herausforderung sind kurzfristige Ereignisse am Wochenende, verlängerten Wochenenden oder „zwischen den Jahren“. Grundsätzlich werden keine Mittel und Kräfte der Bundeswehr vorgehalten,

solange es keinen Anlass hierfür gibt. Wetterinduzierte Ereignisse wie Hochwassergefahren, Waldbrände o.ä. lassen sich mit den vorhandenen Wettermodellen gut simulieren. Hierdurch ist eine Bewertung über die frühzeitige Information an potenziell unterstützende Dienststellen der Bundeswehr sowie deren Versetzung in einen Bereitschaftsstatus möglich. Andere Ereignisse wie Großschadenslagen oder terroristische Anschläge sind hingegen kaum vorherzusehen - dann stehen Kräfte der Bundeswehr für den spontanen Einsatz nur begrenzt oder gar nicht zur Verfügung.

Hier schließt sich auch der Kreis zur frühzeitigen Beratung durch Kreis- und Bezirksverbindungskommandos. Sie liefern auch einen essentiellen Beitrag zur Lagebewertung der territorialen Kommandobehörden. So kann die Operationszentrale im Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr eine Verfügbarkeitsprüfung bereits einleiten, wenn bekannt ist „worüber die Einsatzleitung vor Ort denkt“. Damit kann dann auch eine frühzeitige Unterstützung sichergestellt werden.

Armin Schaus

Oberst i. G.